

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der KWB Kieswerk Brandrübél GmbH & Co. KG (nachfolgend KWB) – (Stand März 2020)

## I. Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

- (1) Für alle Verträge, welche wir als Auftragnehmer oder Verkäufer mit unseren Kunden ab dem 01.03.2020 abschließen, insbesondere Fracht-, und Kaufverträge, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende Bedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) In diesen AGB wird der Begriff Verbraucher in Sinne des § 13 BGB, der Begriff Unternehmer im Sinne des § 14 BGB verwendet.
- (3) Sitz des Verwenders ist Schmölln OT Brandrübél.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote unserer Leistungen oder Waren, gleich ob schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder mündlich übermittelt, stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern sind stets unverbindlich.
- (2) Eine Bestellung oder Beauftragung durch unsere Kunden stellt ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Übersendung oder Lieferung der bestellten Ware oder der Benachrichtigung über deren Versand zustande.
- (3) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Bei Nichtbelieferung der KWB durch Lieferanten trotz Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäftes steht der KWB das Recht zu, vom Vertrag, soweit er sich auf nicht lieferbare Gegenstände bezieht, zurückzutreten.
- (4) Die Bestimmung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist bedeuten nicht, dass es sich um einen bestimmten Termin oder eine bestimmte Frist im Sinne des § 323 Abs. 2 Ziffer 2 BGB oder § 376 Abs. 1 Satz 1 HGB oder eine vereinbarte Frist nach § 423 HGB handelt. Angegebene Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- (5) Wir sind berechtigt, uns zu Erfüllung unserer vertraglich übernommenen Verpflichtungen Nachunternehmer als Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (6) Witterungsbedingte Unterbrechungen der Leistung mindern die vereinbarte Vergütung nur insoweit, als Aufwendungen erspart wurden, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (7) Ergänzend gelten je nach Art der Vertragsvereinbarung folgende Bedingungen:
  - a) Kauf / Lieferung von Schüttgut:  
Bei Abnahme / Abholung ab Werk ist die Verlademenge und –sorte durch den Fahrzeugführer verantwortlich anzugeben. Die richtige Verlademenge ist vom Fahrzeugführer zu überprüfen und auf der Lieferscheinquittung zu bestätigen. Der Fahrzeugführer gilt als berechtigt, die insoweit notwendigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben. Die Lieferung erfolgt in diesem Fall ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.  
Bei Lieferung frei Baustelle bzw. beim Kunden ist der Empfang der Ware auf der Lieferscheinquittung bei Abnahme zu bestätigen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein zur Abgabe der erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärung berechtigter Vertreter auf der Baustelle anwesend ist.  
Ist Lieferung frei Baustelle bzw. beim Kunden vereinbart, so ist die Lieferverpflichtung durch freies Abkippen neben der Zufahrtsstraße erfüllt. Die Zufahrtsstraße muss für schwere Lastkraftwagen ohne Risiko für Fahrzeug und Ladung befahrbar sein. Wartezeiten auf der Baustelle, die über das bei unverzüglicher Abnahme übliche Maß hinausgehen, werden gesondert berechnet.
  - b) Frachtverträge  
Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, gelten für Frachtverträge die gesetzlichen Vorschriften nach dem HGB.

## III. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller bei Vertragsabschluss bestehenden Forderungen der KWB gegenüber dem Kunden. Ist der Kunde Unternehmer, so besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen der KWB. Wir sind verpflichtet, uns, die uns im Rahmen des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherungsgegenstände 110% des Wertes der gesicherten Forderungen überschreitet.
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zum Wert den anderen verwendeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt anteilig die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des objektiven Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt das so entstandene Mit- oder Alleineigentum unentgeltlich für uns. Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. (1). Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt er auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (3) Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er uns gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Abs. (4) und (5) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

- (4) Die Forderungen des Kunden aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und diese Abtretung durch uns angenommen. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, wie die Vorbehaltsware. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gekauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile nach Abs. (2) haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- (5) Der Kunde bleibt berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Widerrufend wir die Einziehungsbefugnis für den Kunden, so ist er verpflichtet, uns die Abnehmer/Gläubiger bekannt zu geben und alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, welche zur Geltendmachung der Forderung zweckdienlich sind.
- (6) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- (7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck nicht bezahlt, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb oder das Lager des Kunden zu betreten. Gleiches gilt wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen und die unsere Zahlungsansprüche gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware untersagen.
- (8) Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und zu deren sorgfältiger Behandlung verpflichtet.
- (9) Die vorstehenden Abs. (2) bis (8) gelten nicht, falls der Kunde Verbraucher ist.

## IV. Fälligkeit / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Zahlung der vereinbarten Vergütung oder des vereinbarten Kaufpreises ist nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nur möglich, sofern die Gegenforderungen des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (3) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Kunde Unternehmer, so ist auch die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Forderungen des Verwenders ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenforderungen.

## V. Gewährleistung

- (1) Es gilt die gesetzliche Gewährleistung. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist beim Verkauf von Gebrauchsgüter ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (2) Von uns abgegebene oder übermittelte Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. in Verkaufsprospekten, in Herstellerbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie durch die KWB. Als Garantie gelten nur als solche bezeichnete, schriftliche Erklärungen der KWB.

## VI. Haftung

- (1) Für unsere Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht durch nachfolgende Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist.
- (2) Unsere Haftung ist ausgeschlossen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (z.B. beim Kaufvertrag die Übereignung der Ware) oder Ansprüche aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
- (3) Die Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne des Absatz 2 ist für den Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicherweise für unsere Erfüllungsgehilfen.

## VII. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)) Anwendung. Bei grenzüberschreitenden Verträgen mit Verbrauchern gelten zudem die zwingenden Verbraucherschützenden Vorschriften seines Wohnsitzlandes.
- (2) Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Verwenders in Schmölln OT Brandrübél ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.

## VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Im Falle eines Verstoßes gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.